

**Gesetzesvertretende Verordnung
zu dem Vierten Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung
vom 1. Januar 2023
vom 2. April 2025
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 7. April 2025

Auf Grund von Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 73 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung am 7. April 2025 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KABl. 2022 S. 307) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

§ 1

(1) Dem in Düsseldorf am 2. April 2025 und in Bielefeld am 2. April 2025 unterzeichneten Vierten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 vom 2. April 2025 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Der Vierte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 vom 2. April 2025 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 8. April 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Vierter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom
1. Januar 2023**

Vom 2. April 2025

Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023, zuletzt geändert am 28. April/6. Mai 2022 durch den Dritten Änderungsvertrag, wird auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 2025 und des Beschlusses der Kirchenleitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. März 2025 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. In § 14 Absatz 2 „Finanzierung durch die Träger“ wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 werden die Träger in Ansehung des Side-Letters zum 2. Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7./28. Oktober 2021 eine Vereinbarung über die Kostentragungspflichten treffen.“

2. § 18 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

**Beendigung des Betriebs der Kirchlichen
Hochschule Wuppertal**

Nach erklärter Kündigung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Anschlussklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 17 Satz 6 und 7 zum 31. Dezember 2025 sind sich die Parteien einig, dass der Kirchenvertrag gleichwohl bis zum 31. März 2027 weiter gelten soll, soweit dieser Kirchenvertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Die Evangelische Kirche im Rheinland veranlasst die Beendigung des Betriebs der Kirchlichen Hochschule zu diesem Termin und leitet alle hierzu erforderlichen Schritte ein.

Hierzu wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland eine Interim Managerin oder ein Interim Manager in der Hochschule eingesetzt.

Die Interim Managerin bzw. der Interim Manager übernimmt ab dem 1. Mai 2025 die Funktion, Aufgaben und Rechte der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nach Maßgabe der Grundordnung und weiterer Regelungen.

Abweichend anderer Bestimmungen in der Grundordnung obliegt die Leitung der Hochschule ab dem 1. Mai 2025 gemeinsam der Rektorin bzw. dem Rektor und der Interim Managerin bzw. dem Interim Manager.

Sie bilden gemeinsam das Rektorat.

Wesentliche Fragen, die die Aufsicht und die Abwicklung betreffen, sollen in einem Bevollmächtigtenausschuss erörtert werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen benennt eine Vertretung, die Evangelische Kirche im Rheinland benennt zwei Vertretungen zur Entsendung in den Bevollmächtigtenausschuss.

Die beiden Mitglieder des Rektorats nehmen beratend an den Sitzungen des Bevollmächtigtenausschusses teil.

Der Bevollmächtigtenausschuss ersetzt ab dem 1. Mai 2025 das Kuratorium und übernimmt dessen Aufgaben und Rechte nach Maßgabe dieses Kirchenvertrags, der Grundordnung und weiterer Regelungen.

Im Bevollmächtigtenausschuss kann ein Trägervertreter durch eine andere vom jeweiligen Träger zu benennende Person vertreten werden; im Übrigen finden auf den Bevollmächtigtenausschuss die für das Kuratorium geltenden Verfahrensregelungen entsprechende Anwendung.

Die Körperschaft öffentlichen Rechts wird mit Wirkung vom 1. April 2027 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolge der Körperschaft ab dem 1. April 2027 übernimmt die Evangelische Kirche im Rheinland.“

3. § 19 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Vierte Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Kirchenvertrag tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2025 in Kraft, wenn beide ihre Zustimmung durch Gesetz oder gesetzvertretende Verordnung bis dahin erklärt haben.

Düsseldorf, den 2. April 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Thorsten Latzel

Bielefeld, den 2. April 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Ralf-Henning Krause Dr. Arne Kupke

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung
(WiVO)**

Vom 22. März 2025

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABl. S. 157), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der WiVO**

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2024 (KABl. 2025 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 88 wie folgt gefasst:

„§ 88 Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Innerkirchliche Darlehen (Darlehen zwischen zwei kirchlichen Körperschaften) sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird ein innerkirchliches Darlehen gewährt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit Darlehen aus dem inner-synodalen Finanzausgleich zu gewähren. Auf eine Verzinsung kann in diesem Fall verzichtet werden. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Kassengemeinschaft“ wird durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.
bb) Die Wörter „im engeren oder weiteren Sinne“ werden gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.
bb) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für Darlehen aus dem innersynodalen Finanzausgleich.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darlehen, die in einer Summe zurückzahlen sind, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn sie einen Zeitraum von 10 Jahren überschreiten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Kassengemeinschaft“ durch jeweils durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.
bb) Die Wörter „im engeren oder weiteren Sinne“ werden gestrichen.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 werden die Wörter „und bedürfen keiner Genehmigung“ angefügt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Kassengemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.

4. In § 61 Absatz 2 wird in Buchstabe b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) der elektronische Rechnungsworkflow.“

5. In § 72 Nummer 3 wird das Wort „Kassengemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.

6. § 88 wird durch folgenden neuen § 88 ersetzt:

„§ 88

Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung

(1) Kirchliche Körperschaften können

- a) ihre Kassengeschäfte und ihren Zahlungsverkehr (Liquiditätsmanagement) oder
b) die Verwaltung der Finanzanlagen (Finanzanlage-
management)
oder beides gemeinsam betreiben.

(2) Träger der Finanzmittelbewirtschaftung ist in der Regel der Kirchenkreis. Der Beitritt zu einem oder beiden Teilen